

– Beglaubigte Abschrift –



## Amtsgericht Salzgitter

### Beschluss

### Terminbestimmung

14 K 8/22

07.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 16. Mai 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal 115, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Lebenstedt Blatt 16137, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 5/1468 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Lebenstedt	1	73/3	Gebäude- und Freifläche, Heckenstraße	29
	Lebenstedt	1	73/9	Gebäude- und Freifläche, Klunkau	135
	Lebenstedt	1	73/14	Gebäude- und Freifläche, Heckenstraße 35, 37, 39, 41, 43, 45	4585
	Lebenstedt	1	73/18	Gebäude- und Freifläche, Heckenstraße 8, 12	752
	Lebenstedt	1	71/16	Hof- und Gebäudefläche, Klunkau	3
	Lebenstedt	1	74/13	Hof- und Gebäudefläche, Klunkau	12

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 14 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.05.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 8.000,00 €

Objektbeschreibung: Garage mit 1 PKW-Einstellplatz, Bj. ca. 1985, Nutzfläche ca. 18,8 qm

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de">www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de</a></b>
---

Fröhlich  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Salzgitter, 11.03.2024

Mäusner, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle